

8.7. 1915.

* (Förderung des Sanitätshundewesens.)

Dem Oesterreichisch-ungarischen Polizei- und Kriegshundeberein, dem bekanntlich vom Kriegsministerium die technische Leitung des gesamten Sanitätshundewesens übertragen wurde, ist gestern ein Erlaß des Ministeriums des Innern zugelommen, in welchem der Verein die Mitteilung erhielt, daß sämtliche Statthaltereien und Landesregierungen vom Ministerium angewiesen wurden, nicht nur die Unterbehörden über die humanitären Bestrebungen des Vereines in Angelegenheit des Sanitätshundewesens aufzuklären, sondern auch für möglichst allgemeine Bekanntmachung Sorge zu tragen. Die meisten Statthaltereien treffen nun die Verfügung, daß in den Gemeinden die Bedingungen über die Aufnahme von Sanitätshundeführern und die Beistellung von Hunden bekanntgemacht werden. Die wichtigsten Bedingungen sind die folgenden: Als Sanitätshundeführer werden auf Vorschlag des Oesterreichisch-ungarischen Polizei- und Kriegshundebereines geeignete Landsturmmänner, die nicht bei der Armee im Felde stehen, und sonstige freiwillig auf Kriegsdauer Assentirte — ohne Unterschied der Mannschafschargen — vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung kommandiert, dann auch Zivilpersonen, die sich freiwillig melden und in keiner Weise dienstpflichtig sind. Die Anmeldung der Sanitätshundeführer und der Hunde hat beim Sekretariat des Oesterreichisch-ungarischen Polizei- und Kriegshundebereines, 7. Bezirk, Kirchengasse Nr. 41, möglichst schriftlich zu erfolgen. Rückmarke ist Bedingung einer Antwort. Gesunde und kräftige körperliche Eigenschaften sowie möglichste Vertrautheit im Umgang mit den Hunden sind Vorbedingung für die Eignung als Sanitätshundeführer. Bei Zusammenstellung der Sanitätshundekolonnen werden in erster Reihe Angemeldete berücksichtigt, die einen eigenen Hund mitbringen. Der sich Anmeldende muß Oesterreichisch-ungarischer Staatsbürger sein. Als geeignete Hunde werden nur die der vier Polizeihunderassen: Wiredale-Terrier, deutsche Schäferhunde, Dobermanpinscher oder Rotweiler, zugelassen. Für unдресsierte Hunde ist die Altersgrenze von 9 bis 24 Monaten festgesetzt. Geschlecht ist Nebensache. Die Hunde müssen gesund und kräftig sein, Hündinnen in Hitze werden zurückgestellt, trächtige Hündinnen abgewiesen. Das Eigentumsrecht des Besitzers auf den Hund ist gewahrt. Die Transportkosten, eventuell samt Begleitperson, trägt die Heeresverwaltung. Für Hunde wird weder ein Verkaufspreis bezahlt noch Garantie geboten. Die Einberufung der angemeldeten Hundeführer erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes und nach Reihung der Anmeldungen. Der Sanitätshundekurs steht unter dem militärischen Kommando des k. u. k. Garnisonsspitals Nr. 2 in Wien und unter der technischen Leitung des Vereines. Nach Kursbeendigung hat die Kolonne an den von der Heeresverwaltung festzusetzenden Bestimmungsort ins Feld abzugehen. Die zum Sanitätshundekorps Einrückenden stehen im Rang eines Sanitätsoldaten; kommandierte Unteroffiziere führen ihre Charge weiter. Die Bekleidung und Ausrüstung sämtlicher Sanitätshundeführer wird kostenlos vom k. u. k. Garnisonsspital Nr. 2 in Wien beigestellt und besteht aus jener der Sanitätsmannschaft. Als Bewaffnung dient ein Pioniersäbel und ein Coltrevolver. Die kommandierende Mannschaft erhält die normalen Gehühren. Die freiwillig gemeldeten und nicht dienstpflichtigen Zivilpersonen erhalten statt jeder andern Gebühr eine Entlohnung von 5 K. täglich. Die Unterkunft der Mannschaft und Hunde sowie die Verpflegung der Hunde erfolgen durch das k. u. k. Militärkommando in Wien.